

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche**

**Folte, Heinrich Gerhard**

**Oldenburg, 1857**

No 2. Uebersicht des kirchlichen Haushalts, des Vermögens- und  
Schuldenbestandes der Kirchenkasse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5647**

N<sup>o</sup> 2.

Pfarrgemeinde N. N.

## Uebersicht

des

kirchlichen Haushalts, des Vermögens- und Schuldenbestandes  
der Kirchenkasse.

Nach Maßgabe der Kirchenrechnung

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

## I.

## Vergleichung des Voranschlags mit der Rechnung.

	Einnahme.		Ausgabe.		Deckungsmittel.			
	R <sup>h</sup> .	Gr.	R <sup>h</sup> .	Gr.	Umlagen.		Anleihen.	
	R <sup>h</sup> .	Gr.	R <sup>h</sup> .	Gr.	R <sup>h</sup> .	Gr.	R <sup>h</sup> .	Gr.
1. Im Voranschlage ist der kirchliche Haushalt muthmaßlich veranschlagt	150	36	1175	36	225	—	800	—
2. Nach der Rechnung hat derselbe wirklich ergeben	242	18	1160	54	219	48	700	—
Mehr	91	54	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	—	14	54	5	24	100	—

## II.

## Uebersicht

## a) des Vermögensbestandes

## 1) der Kirche.

	Gold		Courant	
	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.
Das Capitalvermögen betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 18 <sup>49/50</sup> . . . . .	5116	27	837	42
Zuwachs im Rechnungsjahre 18 <sup>50/51</sup> . . . . .			114	18
<b>Zeigiger Bestand</b>	<b>5116</b>	<b>27</b>	<b>951</b>	<b>60</b>

## 2) der Pfarre.

(wie oben.)

## 3) des Küsterdienstes.

(wie oben.)

## 4) des Pfarrwitwenfundus.

## 5) der kirchlichen Armenkasse.

(und anderer Fonds.)

## b) des Schuldenbestandes.

Kapitalschulden aus förmlichen Anleihen. Die Schuld betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 18 <sup>49/50</sup> . . . . .	1624	54	475
Im Rechnungsjahre 18 <sup>50/51</sup> sind abgetragen . . . . .	424	54	125
<b>Bleibt Schuldenbestand</b>	<b>1200</b>		<b>350</b>

R. R., den

18

Der Kirchenrath.

(Unterschriften.)

N<sup>o</sup> 3.

Schulacht N. N.

**Voranschlag**

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist jährlich im Januar vom Schulvorstande aufzustellen, in der ersten Woche des Februarmonats 8 Tage lang offen zu legen, wird hiernächst mit dem Ausschuss durchgenommen und vor dem 1. März an das Oberschulcollegium zur Genehmigung eingesandt, und zwar der Voranschlag in duplo, die Anlagen nur einfach.)

(S. Regul. vom 25. April 1856 §§. 54—62. Gesetzbl. Bd. 15 pag. 102.)

Dieser Voranschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung vom  
bis d. J. zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt gewesen in

Der Schulvorstand.

N. N.

(Genehmigung des Oberschulcollegiums.)